

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 36.

Mitwoch, den 18 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 29 Prairial VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrei mit 2 Fr. 5 Bdg. einzusenden.

Gesetzgebung.

Senat, 13. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionalberichts über den achten Abschnitt der Constitution.)

Nach diesem Abschnitt musste die Commission, wie natürlich, auf das System der Einheit und der repräsentativen Demokratie gründen; aber sie wollte doch dem künftigen Gesetzgeber die Hände nicht so binden, daß in denen verschiedenen Theilen der Republik in Auslagen und Finanzsachen, wenn es die örtliche Beschaffenheiten unwidersprechlich erfordern sollten, nicht verschiedene Gesetze, oder vielmehr verschiedenartige Formen und Anwendungen des Gesetzes statt haben könnten.

Der Berichterstatter enthebt sich übrigens die Gründe anzupreisen, welche Euch, B. S. zur Annahme dieses Abschnittes vermögen sollten. Er kündigt Euch nur an, daß sich die Commission befeissen wird, nächster Tagen die Berichte über die noch mangelnden Abschnitte nachzuliefern.

Achter Abschnitt.

Hauptverwaltung.

1. Die Besorgung und Verwaltung der Staatsgüter und aller Finanzsachen, ist einer Haupt- oder Central-Verwaltung vertraut.

2. Die Hauptverwaltung besteht aus einem Mitglied von jedem Wahlversammlungskreise; sie werden von den Wahlversammlungen aus den Vorschlagslisten der Urversammlungen gewählt,

3. Es treten alle Jahr drei Glieder aus, worüber in der ersten Rehe das Loos entscheidet. Diejenigen,

so die ganzen 5 Jahren im Amt gestanden, sind erst nach einem Zwischenraum von sei 3 Jahren wie er wählbar.

4. Sie bestellen aus ihrem Mittel drei Verwalter des Nationalschazes; sie erwählen die untergeordneten Aufseher und Verwalter in den verschiedenen Theilen der Republik aus der Vorschlagsliste der Urversammlungen.

5. Die weitere Einrichtung der Hauptverwaltung, so wie die Eintheilung der Republik in verschiedene Verwaltungskreise, soll das Gesetz näher bestimmen.

6. Die Hauptverwaltung giebt jährlich im ersten Monat des Zusammentritts der gesetzgebenden Räthe, denselben Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des verfloßenen Jahres, und sie zeigt denselben den Zustand des Nationalschazes an. Ihre jährlichen Rechnungen, so wie jene über die Verwendung der dem Staatsrathe ausbezahlten Gelder, werden allemal durch den Druck bekannt gemacht.

7. Die Hauptverwaltung giebt zur gleichen Zeit jährlich der Gesetzgebung einen Entwurf über die Ausgaben für das künftige Jahr ein.

Wegmann findet die Zahl der 18 Glieder zu stark, und glaubt, 9 wären sehr hinlänglich; eben so bedenklich erscheint es ihm, Männer, die mit hinlänglicher Sachkenntnis zu diesen Stellen versehen seyn sollen, durch uneingeschränkte Volkswahlen wählen zu lassen. Er möchte die Vorschläge durch die Wahlversammlungen, und die Wahlen durch die Gesetzgebung machen lassen.

Die Abfassung der Commission wird angenommen.

Der Beschluss über die Hausierer wird verlesen, und einer Commission übergeben, die aus den Bürgern Bay, Barraß und Wurmman besteht.

Cart im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der den Suppleanten des O. Gerichtshofs, Advocatur zu treiben erlaubt.

Der Beschluß wird angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, daß die Zusammenberufung der Suppleanten des obersten Gerichtshofs, zufolge des Gesetzes vom 8. April 1800, in keinen andern, als den in der Constitution vorgeschriebenen Fällen statt findet;

In Erwägung, daß die Suppleanten des obersten Gerichtshofs, nur dann Entschädigungen von der Republik beziehen, wenn die in der Constitution bezeichneten Fälle ihre Zusammenberufung nothwendig machen, oder im Fall sie auch die Stelle eines Oerrichters wegen Krankheitsumständen vertreten müssen;

In Erwägung, daß verschiedene Suppleanten in dem Falle sich befinden können, den Advokatenberuf auszuüben, wovon sie das Gesetz bisanhin ausschloß,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Suppleanten des obersten Gerichtshofs ist bewilligt, den Advokatenberuf in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen sie nach den bestehenden Gesetzen nicht selbst Richter seyn können.

2. Wenn ein Suppleant nach gesetzlicher Vorschrift die Stelle eines Oerrichters vertrittet, und von denjenigen Prozeßten dem obersten Gerichtshof zur Beurtheilung vorgelegt werden, worinn der Suppleant als Advokat gearbeitet hat, so ist derselbe gehalten, in diesem Fall als Richter abzutreten.

Scherers Antrag über Constitutionsänderung und Erneuerung der obersten Gewalten, (s. S. 136) wird in Berathung genommen.

Nothli läßt diesen frommen Wünschen alle Gerechtigkeit widerfahren; aber was Scherer verlangt, ist unthunlich, und wir können über das Constitutionswidrige in diesen Anträgen nicht eintreten. — Eine neue Constitution allein kann den Beschwerden, deren der Antrag erwähnt, abhelfen. Man gehe zur Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Muret verlangt, daß der heute angenommene Titel der Constitution, nicht einzeln an den großen Rath gesendet werde, sondern damit bis zur Annahme aller übrigen durch den Senat, gewartet werde.

Der Antrag wird angenommen.

Cart erhält das Wort für eine Ordnungsmotion; und sagt: er finde im Supplement zur neuesten Mu-

mer des Bulletin helvetique, eine authentische Piece, worinn sich schon vor 7 Monaten der B. Finsler, als er das Finanzministerium verließ, anheischig machte, die Staatsrechnungen sowohl, als das Inventarium des Habens der Republik zu beendigen; da nun bis dahin keines von beyden noch geschehen — beydes aber unumgänglich nothwendig ist, damit ein neues Steuersystem könne bearbeitet und angenommen werden — so trägt er darauf an, der Senat soll den großen Rath einladen, von der Vollziehungskommission binnen 14 Tagen sowohl die Rechnungen bis zu Ende des verfloßenen Jahrs, als auch das Inventarium alles Habens der Republik, zu verlangen.

Muret stimmt diesem Antrag bey; es ist Zeit endlich, daß die Gesetzgebung und das Volk die Rechnungen und den Zustand der Finanzen der Republik kennen lernen; sollte der Antrag ohne Erfolg bleiben, so ist es wenigstens Zeit, daß das Volk wisse, an wem die Schuld liegt. Indes ist eine direkte Einladung an den großen Rath, nicht ganz in der Ordnung; ich wünsche, daß bloß als Wunsch des Senats der Gegenstand an den großen Rath gelange. Die 14 Tage scheinen mir auch zu kurz; ich wünschte, daß ein oder zwey Monate für diese wichtige Arbeit eingeräumt würden. Die noch unvollendete Trennung des Staats vom Gemeindgut, ist kein Grund, und die Rechnungen zurückzuhalten; man kann unterscheiden, was liquid und was nicht liquid ist. So lange das Verzeichniß dessen, was die Nation besitzt, nicht wird vorgelegt seyn, ist auch keinerlei Verantwortlichkeit vorhanden.

Cart läßt sich Murets ersten Antrag gerne gefallen, aber nicht den zweyten; schon vor 7 Monaten hatte Finsler die Arbeit versprochen; höchstens einen Monat will er gestatten.

Laflacher. Als Finsler seinen erwähnten Antrag machte, hatte die Vollziehung, in die ehemals souverainen Städte und Orte, Commissarien für Trennung des Staats- und Stadtguts gesandt; diese Arbeit ist weitgeschweifig, und kann in wenig Tagen nicht beendigt seyn; er möchte also die Rechnungen binnen einem Monat, in unbestimmter Zeit aber das Inventarium der Staatsgüter verlangen, und übrigens auch wissen, wie es mit der Trennung des Staats- und Gemeindguts izt steht, und ob man wirklich in diesem Augenblick sich mit der Sache im Ernst beschäftige.

Nothli verlangt, daß ohne Verzug die gemachten

Sonderungen der Staats- und Gemeindgüter der Gesetzgebung zur Sanction vorgelegt werden.

Mittelholzer. Schon viele ähnliche Aufforderungen sind ohne Erfolg gemacht worden — und eine ganz helle Rechnung seit Anfang der Revolution, wird auch schwerlich je möglich werden. — Kubli ist im Irrthum: nicht alle, sondern nur die streitigen Fälle der Trennung des Staats, vom Gemeindgut, müssen der Gesetzgebung vorgelegt werden. Er ist überzeugt, daß die Arbeit nicht ruhet, aber natürlich ist sehr langsam fortgeht. Er möchte aus allen diesen Gründen Carls Antrag beseitigen.

Kubli hoft, der Fall werde doch nicht so seyn wie Mittelholzer sagt; lautet das Gesetz also, so eile man mit seiner Rücknahme. — Die Vollziehungsglieder sind meist aus den Städten, wo auch die größten Reichthümer, die der Nation gehören, sich befinden, und also kann man den Städten diese Unterscheidung doch unmöglich überlassen.

Mittelholzer. Gerade um des Artikels willen, der die streitigen Fälle vor die Gesetzgebung bringt, wollte ein grosser Theil des Senats den Beschluß verwerfen, weil selbst dies nach den Grundsätzen unsrer Constitution durchaus nicht den Gesetzgebern zukommt.

Crauer unterstützt Carls Antrag.

Meyer v. Arb. ebenfalls, und glaubt das Inventarium werde ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden können; — er getraut sich fast nicht in seinen Canton zu gehen, da die Rechnungen noch nicht vorhanden sind.

Wegmann läßt sich den Antrag Carls auch gefallen; daß aber die Trennungen von Stadt- und Staatsgut den Gesetzgebern, wie Kubli sagt, zur Sanction vorgelegt werden sollen, das wird durch kein Gesetz gehindert. Mit gleichem Recht wie Kubli den Städten diese Trennung nicht überlassen will, könnten diese hinwieder sagen, sie wollen die Sache nicht den Landbürgern überlassen. Indes wäre es zu wünschen, daß man alle solche Unterschiede bey Seiten setze, und daß jeder nur das allgemeine Interesse im Auge hätte.

Kubli. Die Städter sind freylich geschickt genug diese süße Sprache zu führen und zu sagen: man müsse nur das allgemeine Interesse im Auge haben, während sie zunächst doch nur ihre Stadt sehen; das ist so natürlich, daß ich selbst, wenn ich ein Städter wäre, kaum anders handeln würde.

Carls Antrag mit Murets Zusatz wird angenommen.

In geschlossener Sitzung wird folgender Beschluß angenommen:

Auf die Anzeige hin, daß die Ausgewanderten sowohl im Innern der Republik, als im Ausland, noch immer ihr Unwesen treiben und alle ihre Kräfte aufbieten, um dem Fortgang der Republik und den Anhängern der Freyheit und Unabhängigkeit derselben zu schaden, besonders werththätig beygetragen haben, daß die von den Feinden gefangnen Helvetier noch nicht haben ausgewechselt werden können;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

Der Vollziehungsausschuß ist eingeladen, den gesetzgebenden Räten in Zeit von 14 Tagen einen Bericht über die Wirkung des Gesetzes v. 28. Febr. über die Amnestie und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.

Nach wiedereröffneter Sitzung werden die Formulare für den Civilprozeßgang vorgelegt und der mit dem Beschlusse selbst beauftragten Commission überwiesen.

Meyer v. Arau als Ordnungsmotion, liest einen Aufsatz vor, der dahin zweckt, das Personale der sämtlichen Autoritäten der Republik zu vermindern und dadurch eine grosse und berechnete Kostenverminderung zu bewirken.

Crauer. Der Antrag ist gewiß ökonomisch, aber ganz unconstitutionell; er rath zur Tagesordnung. Die Constitution ist schon so verlöcheret, ich glaube wir sollen nicht noch mehr Löcher drein machen.

Lasfchere bedauert, daß Meyer so viele Mühe auf eine so unschickliche und unconstitutionelle Arbeit verwandte. Diese Anträge alle sind sehr schädlich; sie werden von denen, die wirklich eine Vertagung der Räte wollen, benutzt, und sie verderben die öffentliche Meinung, indem sie uns als müßige Leute darstellen.

Man geht zur Tagesordnung.

Senat, 14. Juni.

Präsident: Mürger.

Die Discussion über den Beschluß, der die Aufzeichnung der Namen der gestorbenen Vaterlandsvertheidiger in den Kirchen verordnet, wird eröffnet.

Lüthi v. Sol. Wenn wir die Magerkeit und Fadheit des Beschlusses betrachten, so werden wir ihn ohne Anstand verwerfen. Entweder schweige man überall oder gebe dem Schweizervolk etwas feinem Charakter analoges. Man denke an die Antwort, welche die Urner dem Abbe Raynal gaben. Welche

Belohnung auch für den Krieger, im Tempel Gottes seinen Namen anschreiben zu lassen! Will man die Franken nachahmen, so thue man es ganz, nicht zur Hälfte. Es ließen sich aber schweizerische Denkmale finden — das Fest der Sempacherschlacht, das noch jährlich gefeiert wird, giebt uns ein Beispiel.

K u b l i. Die Absicht des Beschlusses ist rühmlich und gerecht: indeß stimme ich Lüthi bey, und finde dieses vorgeschlagene Denkmal sehr unzweckmäßig. . . . Das Fest der Schlacht bey Näfels wird in Glarus noch jährlich gefeiert, und dabey jedesmal alle Namen der Gefallenen verlesen. — (Die Fortsetzung folgt).

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungs-Statthalters im Canton Waldstädten B. Truttmanns, an die Herausgeber. Altdorf, 10. Juni.

Sie wissen B. Repräsentanten, die Tüge von humaner Güte und nachbarlicher Theilnahme zu würdigen, und mit dankbarer Feder ins Buch der Unsterblichkeit zu zeichnen. Das Conservement von Neuenbura hat zur Unterstützung der unglücklichen Waldstädter, nebst dem, daß aus der Hand der Kaufmannschaft dieser Städte der Gutherzigkeit, bereits eine schöne Summe schon gesossen ist, eine Collecte von 12,000 Fr. gemacht, die es, laut Weiss, durch den Canal seiner zwey vortreflichen Mitglieder Durvaquier und Mondmolin, deren Mitwirkung ich besondern Dank zolle, zur Disposition des Bürger Schokke, Regierungs-Commissairs, bereits verzeigt hat.

Haben Sie die Güte, dieser Geschichte der Wohlthätigkeit in Ihrem Blatt zu erwähnen und neben ihr den Dank des Waldstädters hinzulegen, dessen aufrichtiger Dolmetsch zu seyn, ich mir zum besondern Vergnügen mache.

Aus einem Briefe, Arau 13. Juni. — Es ist unbegreiflich, daß der Vollziehungs-ausschuß, von dem alle Finanzvorschläge ausgehen müssen, zu Beziehung der diesjährigen Zehenden keinen Antrag macht; es ist gewiß dieß das einzige Mittel unsere Finanzen und vielleicht das Vaterland von dem gänzlichen Ruin zu retten. Aber es ist hohe Zeit; ein Theil des Heuzehenden, der zum großen Zehenden gerechnet wird, ist für dieses Jahr schon verloren, und wenn man noch einen Monat säumt, so wird es auch der Getraidezehend seyn. Es ist Thatsache, mehr als Zweydrittel unser Landbewohner geben ihn mit

Freuden wieder, wenn sie die Gewißheit haben, keine andere — wenigstens direkte oder Territorialabgabe bezahlen zu müssen. Lasse man es sich doch gesagt seyn, der Bauer giebt williger eine Garbe, als einen Bagen aus seinem Beutel; und dabey ist das tröstliche für ihn: wenn er nichts bezieht, so bezahlt er auch nichts — und immer nur nach Maßgabe seiner Einnahme. Freylich ist mit der Beziehung des Zehenden eine nicht geringe Schwierigkeit verbunden. Es giebt Cantone, die ihn nie aufgestellt und Gegenden in andern Cantonen, die sich davon vor mehreren hundert Jahren losgekauft haben. Ueberall wo dieses oder jenes der Fall ist, sind dann auch die Güter bisher theurer angekauft worden, als in den Gegenden, wo der Zehend entrichtet wurde. Wollte man nun alle Grundstücke in der Schweiz mit dem Zehenden belegen; so läge die Last eigentlich nur auf denen, die ihn vorhin nicht bezahlten; die andern gäben nichts oder deutlicher, sie gäben nur das, was ihnen ohnedieß nicht gehört; will man hingegen den Zehenden bloß von denjenigen fodern, die ihn bisher aufgestellt haben: so muß man für die Nicht-Zehendpflichtigen eine andere Grundsteuer festsetzen, oder es dabey bewandt seyn lassen, daß nur die Hälfte oder Zweydrittel des Staatsbodens eine Abgab entrichten. Dieß letztere enthielte eigentlich durchaus keine Ungerechtigkeit, und die, welche bezahlten, hätten sich nicht zu beklagen, weil, wie ich eben gesagt, sie nur das gäben, was ihnen nicht zugehört und ihnen das Recht zugestanden würde, sich auch nach Belieben loskaufen zu können. — Indessen würde sich wohl Niemand beklagen, wenn man von den nicht-zehendpflichtigen Güterbesitzern und von den Capitalisten, für dieß Jahr die zwey vom Tausend erhöhe, von den Zehendpflichtigen hingegen den Zehenden; um das Verhältniß dieser letztern noch vorthellhafter zu machen, müßten die verfallnen und unbezahlten Zehenden der zwey verfloffenen Jahre, ganz oder doch größtentheils geschenkt werden. Durch eine solche Maßregel würde dem Staat sowohl als allen Anstalten und Partikularen, welche Zehenden besitzen, einswillen, und für dieses Jahr ein disponibles Eigenthum zugesichert und der Gesetzgeber gewönne Zeit, das Gesetz über die Löskauflichkeit der Zehenden und Bodenzinse, nach Grundsätzen der Gerechtigkeit abzuändern.

Großer Rath, 16. Juni. Keine Sitzung.
Senat, 16. Juni. Nichts von Bedeutung.